

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Orden führt den Namen:  
**„Ordo Pauperum Commilitonum Christi Templi Hierosolymitani“**  
**: „OPCCTH“**  
**=(Ritter-) Orden der Armen Streiter Christi vom Tempel zu Jerusalem**
2. Sitz des Ordens ist aus historischen Gründen Hemer in Westfalen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der OPCCTH soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

(-die Ziffer 4 entfällt nach o. g. Eintragung)

### **§ 2 Ordens-Zwecke und deren Verwirklichung**

Hauptzwecke des OPCCTH sind das karitative und religiöse Engagement.  
Dies soll verwirklicht werden insbesondere durch die Förderung:

- der christlichen Religion,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- des Natur- und Umweltschutzes,  
durch Bewahrung und Schutz der göttlichen Schöpfung.

Verwirklicht im Einzelnen u. a. durch:

- die Schaffung und Bewahrung einer ökumenischen, brüderlichen, in ritterlichem Geist zusammenarbeitenden christlichen Gemeinschaft,
- alten, jungen, hilfsbedürftigen und behinderten Personen durch Rat und Tat Hilfe bei ihren Sorgen und Schwierigkeiten zu leisten,
- Unterstützung, Hilfe und Schutz von Christen, insbesondere für diejenigen im Heiligen Land, durch persönliche Ansprache, finanzielle und sachbezogene Hilfeleistungen, gemäß der alten Tradition des Ordens,
- christliche Traditionen zu fördern bzw. wiederzubeleben,
- finanzielle und logistische Hilfe zu leisten beim Schutz und der Wiederherstellung historischer Denkmale
- die Förderung und Durchführung von Schutzprojekten für Natur und Umwelt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der OPCCTH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Einnahmen oder etwaige Gewinne werden nur gemäß § 2 verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Ordens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ordens. –Es besteht jedoch ein Auslagenerstattungsanspruch sowie die Möglichkeit zur Erteilung einer „Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 a) EStG, jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Ordens erhalten sie nur etwaige Einlagen zurück, dagegen keine Beiträge.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Orden ist allen Menschen guten Willens offen, gleich aus welchen sozialen Bereichen sie kommen, vorausgesetzt –für aktive und passive Mitglieder-, dass sie einer kirchlich verfassten, christlichen Konfession angehören, die, je nach Konfessionszugehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, entweder von der römisch-katholischen, evangelischen oder orthodoxen Kirche als heilstragend anerkannt ist. Es gibt eine Förder-, passive und aktive Mitgliedschaft.
2. Anwärter oder Anwärterinnen auf Mitgliedschaft (Mindestalter 18 Jahre) können, nach schriftlicher Antragstellung beim Vorstand, zunächst den Fördermitgliedsstatus erlangen, über dieses Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung steht in der Überprüfung der folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung –JHV- (hiermit kann das Mitglied auf Wunsch auch den Status eines/ einer Postulanten/-in erreichen, der auf Antrag zur darauf folgenden JHV in den eines Knappen umgewandelt werden kann). Anlässlich der übernächsten ordentlichen JHV nach Aufnahme als Fördermitglied kann dann, bei einem Mindestalter von 21 Jahren, an diese ein Antrag zum Status „passives Mitglied“ gestellt werden (einem zustimmenden Votum sollte dann zeitnah die Schwertleite/ der Ritterschlag bzw. Aufnahme als Dienender/-de folgen).  
Mindestens acht Wochen vor der dritten ordentlichen Jahreshauptversammlung nach der Aufnahme als Fördermitglied kann an den Vorstand ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt werden; Voraussetzung hierfür ist auch der Abschluss einer Berufsausbildung und/oder eines Studiums. Der Vorstand gibt dann, für die letztlich darüber entscheidende folgende ordentliche JHV, ein Votum ab. Bei einer positiven Entscheidung der JHV kann dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch

die feierliche Aufnahme (Investitur) als Ordenritter/ritterliche Dame/-dame anstehen.

Nur von der JHV bestätigte aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht, passive Mitglieder können wählen, jedoch nicht selbst gewählt werden.

Von anderen Orden übertretende Ritter/Damen können durch die JHV sofort ihrem Rang entsprechend aufgenommen werden, erhalten das volle Stimmrecht jedoch auch erst nach drei Jahren (letztere Einschränkung muss nicht für Übertretende des OMCTH, OSMTH Deutsches Großpriorat e. V. gelten).

Förder-, passive und aktive Mitglieder haben eine gestaffelten Beitragssatz zu entrichten. Dieser ergibt sich aus der Geschäftsordnung (s. hierzu § 10, Abs. 6).

3. Die Ernennung zum Ordensritter oder zur (ritterlichen) Dame des Ordens darf in keinem Fall mit einem Adelstitel (Nobilitierung) oder Ähnlichem verwechselt werden. Jeder Verstoß in dieser Hinsicht wird mit dem sofortigen Ausschluss des/der Betreffenden geahndet.
4. Die Mitgliedschaft im OPCCTH endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Ordens.

-Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden (maßgeblich ist der Posteingang).

-Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Satzung des Ordens verstößt; sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, den Ruf und das Ansehen des Ordens schädigt oder mindestens mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand, die nächste Hauptversammlung entscheidet dann im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Laien**

Der OPCCTH ist ein Laien-Ritterorden.

## **§ 6 Unpolitisch**

Der OPCCTH verbietet sich jede Einmischung und jegliche Aktivitäten in rein gewerkschaftlicher und/oder politischer Hinsicht.

## **§ 7 Beitrag**

1. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der JHV festgelegt und ist im Voraus, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten; der Beitrag ist eine Bringschuld.
2. Zur Erteilung der Vollmitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe ist nach der Höhe der Einkünften des Antragstellers auf Vollmitgliedschaft gestaffelt und ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Der Betrag ist spätestens ein halbes Jahr nach Erlangung der Vollmitgliedschaft zu entrichten.  
Die Gesamthöhe des Aufnahmebeitrages darf die (analog zu Sportvereinen) in der AEO Nr. 1.1 ff. zu § 52 AO gesetzlich vorgeschriebene maximale Durchschnittshöhe nicht überschreiten.  
Der Aufnahmebeitrag ist (gesetzlich vorgegeben) nicht Spende, sondern Teil der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Organe**

Organe des OPCCTH sind

1. die Jahreshauptversammlung (Generalkapitel)
2. der Vorstand.(Großpriorale Rat)

## **§ 9 Jahreshauptversammlung/Generalkapitel**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie sollte bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres stattfinden.  
Die Einladung muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung (bei Satzungsänderungen sind zu mindestens die zu ändernden Satzungsparagraphen zu nennen) drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung (JHV) erfolgen.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten JHV-Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.  
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche JHV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene JHV beschlussfähig; bei Mitgliederunterschreitung muss innerhalb von drei Wochen eine neue JHV einberufen werden. Diese stellt dann keine Anforderungen an die Mitgliederanwesenheit mehr; hierauf muss dann in der Einladung hingewiesen werden (Einladungsfrist: 14 Tage).
4. Den Vorsitz in der JHV führt der Vorsitzende (Großprior) oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im übrigen entscheidet die JHV mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.  
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig, Briefwahlen für in der Einladung genannten Postenbesetzungen und Satzungsänderungen sind möglich. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung oder der Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung erfordern.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes. Wahl der Kassenprüfer. Festsetzung von Beiträgen. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins, die letztgültige Entscheidung über Aufnahme, Statusänderung und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 10 Der Vorstand (Großpriorale Rat)**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden/Großprior,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden/Seneschall (dieser nimmt die Stellung des „spirituellen Rates“ ein und sollte möglichst aus den Reihen der Geistlichkeit

erwählt werden,  
-dem Geschäftsführer/Großkanzler,  
-dem Schatzmeister/Großschatzmeister,  
-dem Revisor/Großvisitor,  
-dem Novizenmeister (zu wählen erst zum ersten ordentlichen Generalkapitel)  
sowie den Landkomturen (Baillis).

Wenn nötig sind weitere Beisitzer von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.  
Deren Funktionen regelt die Geschäftsordnung (s. Abs. 6).

Die Posten ab dem Revisor können in Personalunion vergeben werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Orden gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand leitet den OPCCTH und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die speziellen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der weiteren Funktionsträger ergeben sich aus der Geschäftsordnung.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen/Sitzungen des Großprioralen Rates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt). Der ordnungsgemäß eingeladene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die nun, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder, beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Die Ladungsfrist sollte in beiden Fällen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht unterschreiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Vollmitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt.  
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Der auf der Gründungsversammlung gewählte Erstvorstand stellt dahingegen seine Ämter schon zur ersten ordentlichen JHV zwecks Neu- bzw. Wiederwahl zur Verfügung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zuerkennung einer „Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 a) EStG möglich.
6. Der Erstvorstand hat eine Geschäftsordnung („Regularien“) zu erstellen, diese regelt die internen Angelegenheiten des Ordens (so z. B. die Versammlungs- und Kleiderordnung, die innere Struktur u. ä.), soweit nicht die Satzung derartige Regelungen bereits erfüllt. Die Geschäftsordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung, muss jedoch von der JHV Zustimmung erfahren.

### **§ 11 Kassenprüfer**

In einem Dreijahresturnus sind von der Mitgliederversammlung auch zwei Kassenprüfer zu wählen.

### **§ 12 Ordensverbreitung**

Auf Votum der Mitgliederversammlung kann der Orden untergeordnete, unselbständige Provinzen (Baillieen) errichten.

### **§ 13 Auflösung des OPCCTH**

1. Die Auflösung des Ordens kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der Vollmitglieder.
2. Bei Auflösung des OPCCTH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den „Deutschen Verein vom Heiligen Land“ (Köln), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

*Witten, den 22. Juli AD 2011. , im Jahre des historischen Ordens 893 \_*